

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Hof, folgende

Allgemeinverfügung

I.

Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Hof

- 1) jedes **verendet aufgefundene** Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) und **krankheitsauffällig erlegte** Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes/ Erlegeortes dem Veterinäramt des Landkreises Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, unter der Telefonnummer 09281 57 215, oder per email (veterinaeramt@landkreis-hof.de) anzuzeigen, zu beproben und unschädlich zu beseitigen.
- 2) jedes **gesund erlegte** Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke und Wildursprungsschein zu kennzeichnen.
- 3) von jedem **gesund erlegten** Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Probe zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung in der Trichinenuntersuchungsstelle der Stadt Hof, Bürgerstr. 18, 95028 Hof, abzugeben.
- 4) den Tierkörper jedes **gesund erlegten** Wildschweins in der Wildkammer des JAB sicher zu verwahren. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von erlegten Wildschweinen darf **erst nach Vorlage** des negativen Untersuchungsbefundes nach Nr. 1. 3) dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.
- 5) den **Aufbruch** jedes gesund erlegten Wildschweines **unschädlich zu beseitigen**.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1.) bis 5.) getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemproblemen führt. Betroffene Wildschweine zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft („Liegenbleiben in der Suhle“) oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche. Die Ansteckung von Haus- und Wildschweinen kann insbesondere über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren und Tierkadavern (Sekrete, Blut, Sperma) erfolgen.

Aufgrund der Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Frischling im Landkreis Meißen müssen nun auch im Landkreis Hof die Monitoringmaßnahmen verstärkt werden. Die bisherige Untersuchung von tot aufgefundenen Wildschweinen ist nun auf erlegte Wildschweine zu erweitern, da es sich bei dem positiv auf Afrikanische Schweinepest getesteten Frischling im Landkreis Meißen um ein erlegtes Wildschwein handelte, das noch keine klinischen Krankheitserscheinungen aufwies und pathologisch anatomisch nur geringfügige Befunde zeigte. Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund der immer näher an den Landkreis Hof heranrückenden Funde von virologisch positiven Wildschweinen, der letzte Fund im Landkreis Meißen ist nur noch 150 km vom Landkreis Hof entfernt, ist eine konsequente Untersuchung aller erlegten und tot aufgefundenen Wildschweine auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Hof nun unbedingt erforderlich. Nur auf diese Weise kann das Vorkommen des Erregers der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Hof zeitnah entdeckt und die weitere Ausbreitung des Erregers verhindert werden.

II.

Das Landratsamt Hof ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 3 und 5 erster Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2 und Nr. 5 HS. 2 Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Ferner kann nach Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3, Nr. 5 HS. 2 und Nr. 5 HS. 2 lit. a) Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsantrag sowie bei erlegten Wildschweinen zusätzlich zusammen mit dem Tierkörper und dem Aufbruch der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben.

Weiterhin kann gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3 Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr gebracht werden darf.

Die Anordnungen im Landkreis Hof sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation zur Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden. Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung. Denn nur dann besteht die Möglichkeit, die Tierseuche durch die Einrichtung verschiedener Restriktionsgebiete (Kerngebiet, infizierte Zone (vormals gefährdetes Gebiet), zusätzlicher Sperrzone (vormals Pufferzone)) und entsprechender Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. eines Jagdverbotes sowie einer unverzüglichen und flächendeckenden Fallwildsuche einzudämmen und damit von Beginn an effektiv und nachhaltig wirksam zu bekämpfen.

Die Infektion mittels direkten Kontakts mit einem lebenden mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein oder dem Kadaver eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweins stellen konkret-gefährliche Ansteckungsquellen für andere Wildschweine dar, die es unverzüglich zu entfernen gilt.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Afrikanische Schweinepest am 13.10.2021 im Freistaat Sachsen, ca. 150 km entfernt von der Grenze zum Landkreis Hof amtlich festgestellt wurde und die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Bayern hierdurch stark erhöht wurde.

Die unverzügliche Anzeige von verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen sowie die Kennzeichnung jedes erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweins, deren Beprobung und Zuführung zur virologischen Untersuchung ist daher unerlässlich, um die zur Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest notwendige tiermedizinische Untersuchung durchführen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Da der Großteil der jährlich verendenden Wildschweinpopulation durch die reguläre Bejagung zu Tode kommt, ist die Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest an – im Rahmen der Jagdausübung – erlegten Wildschweinen am wahrscheinlichsten.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit eines Auffindens von Fallwild, Unfallwild im Jagdrevier durch den Jagdausübungsberechtigten am höchsten, da sich an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Tiere vornehmlich in Dickungen und Suhlen zurückziehen.

Sowohl die Kennzeichnung, Beprobung und Zuführung der Proben zur Untersuchung von gesund erlegten Wildschweinen, als auch die Anzeige von Fallwild und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen durch den Jagdausübungsberechtigten sind folglich das jeweils mildeste Mittel, um möglicherweise mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine/Wildschweinkadaver frühzeitig erkennen, auffinden und untersuchen zu können.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, ist das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr zu bringen. Damit wird eine aufwändige Rückverfolgung nach Vorliegen eines positiven ASP-Befundes nicht erforderlich und eine unkontrollierte Ausbreitung verhindert.

Durch die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Bayern ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit. Die verpflichtende Kennzeichnung von – im Rahmen der regulären Jagdausübung erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweinen –, deren Beprobung und Einsendung der Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie die verpflichtende Anzeige

von – z.B. bei Gelegenheit der Jagdausübung oder Revierpflege – im Jagdrevier verwendet aufgefundenen Wildschweinkadavern sowie krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen stellt nur einen geringen Eingriff dar. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären stehen nicht zur Verfügung. Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitslichen Folgen im Falle eines ungehinderten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind die Mittel erforderlich und angemessen.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer I. 1.) bis 5.) dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigen, und hätte erhebliche tiergesundheitsliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitslichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. rechtliche Einschränkungen des Jagdrechts nach einer amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, etwaige Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der konkret betroffenen Jagdausübungsberechtigten zurückstehen.

IV.

Nummer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Wildschwein- sowie Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßregeln müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 Schweinepest-Verordnung wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, 22.10.2021

Landratsamt Hof



Lein
Oberregierungsrat





Untersuchungsantrag: Wildschwein-Monitoring

(Blut/Bluttupfer/Organproben/Tierkörper)

Veterinärbehörde:

Stempel oder Anschrift in Druckschrift

Unterschrift

Eingangsdatum:

Registriernummer Veterinäramt:

Probenidentifikation
(ggf. Barcode):

Erleger/Finder:

(Adresse, Tel.-Nr.)

Herkunft

Probenmaterial:

erlegt

krank erlegt

tot
aufgefunden/Fallwild

Datum:

Zustand:

☐ normal

☐ auffälliges Verhalten

☐ stark abgekommen

☐ Sonstiges (bitte erläutern)

☐ frischtot

☐ in Verwesung

☐ deutlich/völlig verwest

☐ überfahren/Unfallwild

Alter:

☐ Frischling

☐ Bache/Keller

☐ Überläufer

Geschlecht:

☐ Männlich

☐ Weiblich

Alter ca.:

Material:

☐ Voll-
blut

☐ Körperhöhlen-
flüssigkeit

☐ Blut-
tupfer

☐ Organ-
Milz

☐ Organ-
Mandel

☐ Organ-
Lunge

Sonstiges (z.B. Tierkörper):

ggf. Probenanzahl:

Kennzeichnung/Wildmarke:

Erlegungsort/

Fundort:

Revier/ggf. Abt.,

Gemeinde:

Geokoordinaten:

Länge (O):

Breite (N):

PLZ:

Landkreis:

Ausfüllhinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag in allen vorgegebenen Feldern aus, Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ergänzende Erläuterungen:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienststelle Erlangen
Eggenreuther Weg 43

91058 Erlangen

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2690

für

Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Oberpfalz

Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2

85764 Oberschleißheim

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-5459

für

Oberbayern, Niederbayern,
Schwaben